



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf (Verbraucher)** (Stand 01.01.2017)

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des zwischen der Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH (nachfolgend: HWK) und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als HWK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn HWK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr soweit der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Die Präsentation der Produkte und Leistungen, insbesondere im Internet oder Katalogen, sowie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Preis- und Maßangaben sind unverbindlich und stellen kein Angebot von HWK dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben.

2. Bestellungen des Auftraggebers stellen ein bindendes Angebot dar, das HWK innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung / Leistungserbringung und/oder Rechnungsstellung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch HWK sind freibleibend.

### **§ 3 Liefer- und Leistungszeit**

1. Die Lieferzeit beträgt ca. zwei Wochen ab Vertragsabschluss, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist. Sie beginnt nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere nicht vor der Beibringung des vom Auftraggeber zu stellenden Materials. Der Auftraggeber kann sieben Tage nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins HWK schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt HWK in Verzug.

2. HWK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit HWK trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von HWK für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe von § 7 dieser Bedingungen unberührt. HWK wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. HWK ist berechtigt, die Liefer- und Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch HWK wird die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstattet.

3. Teillieferungen und dementsprechende Teilabrechnungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

4. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen**

1. Die genannten Preise von HWK sind Euro-Preise einschließlich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versandkosten sind hierin nicht enthalten.

2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Vergütung in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen von HWK 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

### **§ 5 Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme**

1. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung von HWK, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes (Ausnahme: Bei der Lieferung von Ersatzteilen).

2. Führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Auftraggeber HWK für die Verzugsdauer die bei der von HWK regelmäßig beauftragten Spedition üblichen Lagerkosten zu erstatten. HWK ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Auftraggeber die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

### **§ 6 Mängel**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware HWK anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mängel sind schriftlich und so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben.

2. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung durch HWK nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge von Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber HWK den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist HWK insbesondere berechtigt, die bei HWK entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Auftraggeber verlangte Reparatur, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen.

3. Will der Auftraggeber bei Vorliegen eines Mangels am Liefergegenstand Schadensersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Soweit Leistungen Vertragsgegenstand sind, ist HWK im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistungen / zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung / Nachbesserung hat schriftlich zu erfolgen.

HWK ist für die Nacherfüllung / Nachbesserung eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung / Nachbesserung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. (Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach § 7.1 dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.)

### **§ 7 Haftung**

1. HWK haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HWK oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet HWK nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit HWK den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 7.2 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 7.3 dieser Bedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. HWK haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HWK oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HWK ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung von HWK wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 30 % des Wertes der Lieferung / Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. HWK haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HWK oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HWK ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von HWK wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 30 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer HWK etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 8 Rücktritt**

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn HWK die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von HWK zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

## **§ 9 Verjährung**

1. Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr. Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – einheitlich ein Jahr.

2. Die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach § 9.1 gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen HWK, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit HWK eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht [oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann].
  - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von HWK bis zur vollständigen Bezahlung.

## **§ 11 Abtretung, Aufrechnung Teillieferungen**

1. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Auftraggeber nur mit Zustimmung von HWK abtreten.
2. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 12 Datenspeicherung**

1. HWK speichert die für die vertragsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.
2. HWK sichert zu, die Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts.

## **§ 14 Verbraucherschlichtung**

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.